

**SATZUNG**  
des Automobilclubs Nordfriesland

§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr

I.  
Der am 8. September 1924 in Husum gegründete Club führt den Namen

„Automobilclub Nordfriesland“.

Er hat seinen Sitz in Husum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen.

II.  
Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck und Ziele

I.  
Der Club hat den Zweck die aktiv und passiv motorsporttreibenden Jugendlichen, Fahrer, Sportwarte, Helfer und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen.

Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, Fachverband für Motorsport, und im *Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC)*.

II.  
Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist:

- a) Die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen,
- b) die aktive und passive Teilnahme an und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Seminaren, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen,
- c) die Förderung der allgemeinen Verkehrssicherheit, insbesondere Verkehrserziehung, Verkehrsleitplanung und Verkehrssicherheitstraining, auch und insbesondere im Jugendbereich.

III.  
Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

IV.  
Der Club wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit im Schleswig-Holsteinischen Fachverband für Motorsport (SHFM).

V.

Der Club fördert die Planung, die Erstellung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

I.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

II.

Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.

Die Mitglieder der Organe des Clubs arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

V.

Dem Club kann eine Jugendgruppe angeschlossen werden, die sich nach einer eigenen Jugendordnung betätigt. Der Club hat diese Jugendgruppe nach seinen Möglichkeiten finanziell und persönlich zu fördern.

### § 4

#### Mitglieder und Mitgliedschaft

I.

Mitglieder können Jugendliche, Fahrer, Sportwarte, Helfer und Interessenten werden, die sich mit dem Motorsport und den Zielen und Zwecken des Clubs verbunden fühlen.

II.

Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann ein Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig über eine Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

III.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I.  
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- II.  
Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- III.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 6  
Ende der Mitgliedschaft

- I.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- II.  
Der Austritt erfolgt durch Kündigung per eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- III.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des Clubs nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz wiederholter schriftlicher Ermahnung. Der Ausschuss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7  
Organe

- I.  
Organe des Clubs sind:  
a) die Mitgliederversammlung und  
b) der Vorstand.

§ 8  
Mitgliederversammlung

- I.  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## II.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Husumer Nachrichten) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## III.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Rechnungsprüfers
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Anträge mit Inhaltsangabe
- g) Verschiedenes.

## IV.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Interesse des Clubs einberufen werden und zwar vom Vorstand. Sie muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

## § 9

### Durchführung der Mitgliederversammlung

#### I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

#### II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und –bei Abstimmung mit Stimmzetteln– unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

III.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

VI.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung des Clubs gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme der Kassenberichte und Kassenprüfungsberichte
- c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- h) Haushalts- und Finanzangelegenheiten

## § 10 Vorstand

I.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Sportleiter
- d) der Schatzmeister
- e) der Verkehrsleiter
- f) der Jugendleiter
- g) der Schriftführer.

Zu dem erweiterten Vorstand können gehören:

- h) der Pressereferent
- i) der Vergnügungsreferent
- j) der Beisitzer des Sportleiters.

II.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

III.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

V.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Jugendleiter soll nur gewählt werden, wer von der Hauptversammlung der Jugendgruppe vorgeschlagen wird.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 1 Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

VI.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

VII.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

VIII.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Clubs, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

IX.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

X.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XI.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11  
Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12  
Auflösung

I.

Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

II.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den SHFM, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13  
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Husum.